



KANTON  
NIDWALDEN

LANDRAT

LANDRATSBURO

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 04, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **GESETZ ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)**

**Bericht und Antrag an den Landrat gemäss Art. 39 des  
Entschädigungsgesetzes und  
Bericht zum Postulat Jörg Genhart**

Titel:	GESETZ ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht und Antrag an den Landrat gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes und Bericht zum Postulat Jörg Genhart	Klasse:		FreigabeDatum:	15.07.16
Autor:		Status:		DruckDatum:	07.10.16
Ablage/Name:	Bericht 2016_Art.39.docx			Registratur:	2015.nwfr.52

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1	Grundlagen für den Bericht.....	4
2.1.1	Art. 39 Entschädigungsgesetz .....	4
2.1.2	Postulat Jörg Genhart.....	4
2.2	Entschädigungsgesetz vom 17. Dezember 2008 .....	5
2.2.1	Wesentliche Neuerungen.....	5
2.2.2	Bisherige Änderungen des Entschädigungsgesetzes .....	5
2.2.3	Bisherige Berichterstattung gemäss Art. 39 .....	5
2.3	Verfahren.....	6
<b>3</b>	<b>Anpassungsbedarf</b> .....	<b>6</b>
3.1	Teuerung .....	6
3.2	Landrat .....	6
3.2.1	Präsidialzulagen (Art. 4) .....	6
3.3	Regierungsrat.....	7
3.3.1	Gehalt (Art. 10).....	7
3.3.2	Spesenpauschale (Art. 11) .....	7
3.3.3	Verwaltungsratshonorare (Art. 13).....	8
3.3.4	Übergangsrente (Art. 21).....	10
3.4	Gerichte.....	11
3.4.1	Bereitschaftsdienst (Art. 29a).....	11
3.4.2	Gehalt der Vizepräsidien (Art. 23 Abs. 3).....	11
<b>4</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>11</b>

## **1 Zusammenfassung**

Das Landratsbüro hat gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes vom 17. Dezember 2008 die Entschädigungen zu überprüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Am 17. Dezember 2014 hat der Landrat das Postulat von Landrat Jörg Genhart gutgeheissen, welches die Regelung der Verwaltungsratshonorare in Art. 13 des Entschädigungsgesetzes thematisiert. Der vorliegende Bericht erfolgt somit in Erfüllung dieser beiden Aufträge.

Das Entschädigungsgesetz hat nur punktuell Anpassungsbedarf. Dies betrifft beim Landrat die Präsidialzulage der Vizepräsidien und bei den Gerichten den Bereitschaftsdienst. Beim Regierungsrat sollen die Regelungen des Gehalts, der Spesenpauschale, der Verwaltungsratshonorare und der Übergangsrente angepasst werden. Da die wenigen Anpassungen doch von einiger Bedeutung sind, soll die Teilrevision im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Das Landratsbüro zeigt im Bericht den Handlungsbedarf auf und schlägt für die einzelnen Bereiche konkrete Lösungsvorschläge auf.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Grundlagen für den Bericht**

#### **2.1.1 Art. 39 Entschädigungsgesetz**

Das Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz; NG 161.3) ist auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten. In Art. 39 ist Folgendes festgelegt: Die Entschädigungen werden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Die Überprüfung soll einerseits generell erfolgen und andererseits der Teuerung Rechnung tragen. Das alte Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Auf einen entsprechenden Artikel hat man im neuen Gesetz verzichtet. Allfällige Anpassungen sollen jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

#### **2.1.2 Postulat Jörg Genhart**

Landrat Jörg Genhart, Stans, hat am 24. Februar 2014 eine Motion betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen eingebracht. Konkret wurde folgende Präzisierung von Art. 13 Entschädigungsgesetz vorgeschlagen: „Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

Der Regierungsrat kommt in RRB Nr. 423 vom 27. Mai 2014 zum Schluss, dass im jetzigen Zeitpunkt eine punktuelle Änderung des Entschädigungsgesetzes im Sinne des Motionärs nicht angezeigt sei. Das Anliegen solle vielmehr im Rahmen des nächsten Überprüfungsberichts durch das Landratsbüro zusammen mit allenfalls weiteren Anliegen geprüft und allenfalls in einer Revision des Entschädigungsgesetzes umgesetzt werden. In diesem Sinne sei die Motion gemäss § 110 des Landratsreglements (NG 151.11) in ein Postulat umzuwandeln.

Mit der Umwandlung und Gutheissung erhält das Landratsbüro den Auftrag, das Anliegen des Motionärs im Rahmen des Überprüfungsberichts gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes zu prüfen und dem Landrat bis Mitte 2016 Bericht zu erstatten. Der Landrat hat am 17. Dezember 2014 die Motion in ein Postulat umgewandelt und dieses gutgeheissen.

## **2.2 Entschädigungsgesetz vom 17. Dezember 2008**

### **2.2.1 Wesentliche Neuerungen**

Das geltende Entschädigungsgesetz ersetzte das Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999, welches im Wesentlichen eine formelle Totalrevision der Behördenverordnung vom 2. Juli 1997 war.

Der Bericht des Landratsbüros vom 28. Juni 2013 zeigt auf Seite 5 in einem Überblick die Entwicklung der Entschädigungen für die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 1. Januar 2009 auf. Mit dem Entschädigungsgesetz von 2008 wurden die Entschädigungen einer materiellen Überprüfung unterzogen und entsprechend neu festgelegt.

Die wesentlichste Änderung des geltenden Entschädigungsgesetzes betraf das neue Gehaltsmodell für die Mitglieder des Regierungsrates. Bisher waren die Regierungsräte nicht gemäss dem Pensionskassengesetz versichert, sondern erhielten eine Rente, die zum grössten Teil aus der Staatskasse finanziert wurde; dafür war das Jahresgehalt der aktiven Regierungsratsmitglieder tiefer angesetzt. Das Jahresgehalt wird seit dem 1. Januar 2009 bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes für das Personal des Kantons festgelegt. Die damalige Spezialkommission beantragte ein Jahresgehalt von 98-105% des höchsten Lohnbandes. Der Landrat legte dieses bei 89-96% fest. Mit der Anbindung an das oberste Lohnband verändern sich die Gehälter gemäss der Entwicklung dieses Lohnbandes, welche insbesondere die Teuerung berücksichtigt. Das oberste Lohnband hat seit Juli 2008 bis Dezember 2010 eine Anpassung um 1.01% erfahren; seither ist es unverändert.

Das Jahresgehalt der Gerichtspräsidien wird seit 2009 ebenfalls nach dem gleichen Modell festgelegt. Bezüglich der beruflichen Vorsorge hatte sich aber nichts verändert, da die Gerichtspräsidien schon früher gemäss dem Pensionskassengesetz versichert waren.

### **2.2.2 Bisherige Änderungen des Entschädigungsgesetzes**

Auf den 1. Januar 2011 mussten im Zusammenhang mit der Justizreform einzelne Entschädigungen an die neue Gerichtsorganisation angepasst werden. Dies betraf das Gehalt der Gerichtspräsidien (Aufhebung Einzelrichter SchKG), den Bereitschaftsdienst beim Zwangsmassnahmengericht sowie die neu geschaffene Schlichtungsbehörde.

Auf den 1. Januar 2014 wurden mit dem neuen Pensionskassengesetz einzelne Bestimmungen im Entschädigungsgesetz angepasst.

### **2.2.3 Bisherige Berichterstattung gemäss Art. 39**

Das Landratsbüro hat seinen ersten Bericht am 28. Juni 2013 verabschiedet. Es stellte fest, dass sich das Entschädigungsgesetz bewährt habe und kein dringender Handlungsbedarf für eine Anpassung bestehe. Gleichwohl wurden Hinweise auf allfälligen Handlungsbedarf gemacht; diese betrafen die Spesenregelung für die Mitglieder des Regierungsrates, die Pensionskasse sowie die Pauschale für die Vizepräsidien von Ober- und Verwaltungsgericht.

Der Landrat nahm den Bericht am 25. September 2013 zustimmend zur Kenntnis. Auf eine Revision des Entschädigungsgesetzes wurde verzichtet.

## **2.3 Verfahren**

Das Landratsbüro hat für die Erarbeitung der Grundlagen für den Bericht eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der verschiedenen Behörden eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Landratspräsident Conrad Wagner (Grüne-SP)

1. Landratsvizepräsident Peter Scheuber (CVP)

2. Landratsvizepräsidentin Michèle Blöchli (SVP)

LR Edi Engelberger (FDP)

Finanzdirektor Alfred Bossard

Finanzverwalter Marco Hofmann

Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Albert Müller

Geschäftsleitender Kantonsgerichtspräsident Marcus Schenker

Landratssekretär Armin Eberli

Die Arbeitsgruppe hat den Handlungsbedarf abgeklärt und entsprechende Änderungen vorgeschlagen. Das Zwischenergebnis wurde zwischen dem Büro des Regierungsrates und dem Landratsbüro besprochen. Der abschliessende Bericht wurde von der Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Landratsbüro verabschiedet.

## **3 Anpassungsbedarf**

### **3.1 Teuerung**

Die Entschädigungen wurden bisher nicht an die Teuerung angepasst, da bei der letzten Überprüfung diese leicht negativ war. Für die Anpassung ist daher die Entwicklung seit Dezember 2008 zu berücksichtigen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100) war im Dezember 2008 bei 103.4 Punkten. Der Stand im Dezember 2015 beträgt 101.4 Punkte. War die Teuerung in den ersten beiden Jahren leicht angestiegen, so ist sie seither kontinuierlich gesunken, woraus insgesamt eine Reduktion von 1.9 % resultiert. Eine Anpassung der Entschädigungen aufgrund der Teuerung ist daher nicht angezeigt.

### **3.2 Landrat**

#### **3.2.1 Präsidialzulagen (Art. 4)**

Die Organisation des Landratsbüros wurde auf den 1. Juli 2012 geändert und dabei ein zweites Vizepräsidium eingeführt. Im Entschädigungsgesetz ist klarzustellen, dass die Präsidialzulage beide Vizepräsidien erhalten.

Sowohl das Präsidium als auch die beiden Vizepräsidien erhalten eine Präsidialzulage inkl. einem Anteil Spesenpauschale; dafür erhalten sie gemäss Praxis keine Sitzungsgelder für die Sitzungen des Landratsbüros. Mit der Präsidialzulage sollte jedoch der zusätzliche Aufwand aufgrund der Funktion entschädigt werden. Die Teilnahme an den Sitzungen des Landratsbüros gehört zum ordentlichen Aufwand als Mitglied des Landratsbüros und ist normal mit Sitzungsgeld zu entschädigen. Dies gilt für das Präsidium und für die Vizepräsidien. Diese Praxis ist deshalb zu ändern.

Mit der Präsidialzulage wird insbesondere der Aufwand für die amtlichen Sendungen entschädigt. Folgerichtig werden gemäss Art. 35 dem Präsidium und den Vizepräsidien des Landratsbüros, den Mitgliedern des Regierungsrates und den Gerichtspräsidien keine Entschädigungen für amtliche Sendungen ausgerichtet, indem die Art. 4, 11 und 24 vorbehalten sind. Bezüglich der Vizepräsidien des Landratsbüros hat sich gezeigt, dass der zusätzliche Aufwand und die amtlichen Sendungen nicht derart gross sind. Deshalb rechtfertigt es sich, wenn deren Präsidialzulage neu auf Fr. 1'000 inkl. Fr. 250 Spesen festgelegt wird.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 4 Ziffer 2 wie folgt anzupassen:

„Die jährliche Präsidualzulage beträgt für:

1. (...)
2. die Landratsvizepräsidien Fr. 1'000.-, wovon Fr. 250.- als Spesenpauschale gelten.“

### **3.3 Regierungsrat**

#### **3.3.1 Gehalt (Art. 10)**

Die neue Regelung der Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates hat sich bewährt und ist grundsätzlich in der Höhe, welche heute 89-96% des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung beträgt, beizubehalten. Die sieben Mitglieder erfüllen in ihrer Funktion als Regierungsrat die gleichen Aufgaben und haben die gleiche Verantwortung. Der kontinuierliche Anstieg über acht Jahre von jeweils einem Prozent ist aber vor diesem Hintergrund zu hinterfragen. Künftig soll das Gehalt derart ansteigen, dass nach vier Jahren das Maximum erreicht wird.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 10 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

„Das Jahresgehalt eines Mitgliedes des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.“

Die Anpassung hat folgende finanziellen Auswirkungen. Bezüglich eines neu gewählten Mitglieds des Regierungsrates ergeben sich künftig für die ersten acht Jahre zusätzliche Kosten von insgesamt Fr. 33'415.-.

Mit der Einführung der neuen Regelungen sind konsequenterweise die Gehälter der bisherigen Mitglieder an die neuen Regelungen anzupassen. Daraus ergibt sich ein einmaliger Anstieg der Kosten um Fr. 25'104.-, falls die Änderung auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt und die Mitglieder des Regierungsrates der Zusammensetzung vom 1. Juli 2016 entsprechen. In einer Übergangsbestimmung ist die einmalige Anpassung der Gehälter zu regeln.

#### **3.3.2 Spesenpauschale (Art. 11)**

Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 zuhanden des Berichts des Landratsbüros vom 28. Juni 2013 folgendes festgehalten: „Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten gemäss Art. 11 EntschG eine Spesenpauschale im Betrage von Fr. 9'000.--. Gemäss heutiger Praxis umfasst die Pauschale alle Spesen inkl. alle Kosten für Hotelübernachtungen, ausserkantonalen Fahrkosten, etc. Das Engagement in Fachdirektorenkonferenzen und Fachtagungen sowie die Kontakte mit Bundesstellen, Eidg. Parlamentariern und Fachinstanzen haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Der Regierungsrat wird die Praxisregelung bezüglich Pauschalspesen überprüfen und allenfalls in Absprache mit dem Landratsbüro anpassen.“

Die Situation betreffend die Spesenpauschale ist seither unverändert und bedarf somit einer eingehenden Überprüfung, damit diesbezüglich Klarheit geschaffen und die Spesenregelung neu festgelegt werden kann.

Im Kommentar der Kommission zu § 13 der ehemaligen Behördenverordnung, die durch das Entschädigungsgesetz aufgehoben, jedoch praktisch unverändert übernommen wurde, wird festgehalten, dass die Spesenpauschale für alle individuellen Spesen gelte. Ehrengeldern, die bei Kontakten mit ausserkantonalen Behörden oder eidgenössischen Instanzen anfallen, gehen wie bisher zu Lasten des Kantons. Als individuelle Spesen gelten Fahrkosten mit dem Auto, Billettkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, die in Ausübung der Funktion im Inland entstehen. Dies gilt damit auch für die Teilnahme an Direktorenkonferenzen. Geschäftliche Essen gehen zu Lasten der Ehrengeldern des Kantons. Weitere Repräsentationsspesen sind darin nicht enthalten und werden auch nicht separat entschädigt.

Die pauschale Spesenentschädigung nimmt selbstredend keine Rücksicht auf den unterschiedlichen Aufwand, den die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates haben. Eine solche Regelung darf nicht zu wesentlichen Ungleichbehandlungen führen und ist gegebenenfalls anzupassen. Bei der Überprüfung ist auch zu klären und festzuhalten, was konkret mit der Pauschale entschädigt wird und welche Kosten separat vergütet oder über die Staatskasse getragen werden. Diese Fragen betreffen insbesondere Tagungen und Seminare, Geschäftsessen und Repräsentationsauslagen.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 11 neu zu regeln. Dabei sind verschiedene Lösungsvarianten denkbar. Konkret befürwortet das Landratsbüro folgende Lösung:

#### Reduzierte Spesenpauschale mit Einzelabrechnung ab einer bestimmten Höhe

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 7'200 sowie ein Halbtaxabonnement für den öffentlichen Verkehr.

Durch die Gewährung von Pauschalspesen sind sämtliche Kleinauslagen bis zu einem Betrag von Fr. 50.- je Ereignis im nachfolgenden Sinn sowie Fahrkilometer abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (zum Beispiel einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot).

Als Kleinauslagen gelten insbesondere: Einladungen zu einer kleineren Verpflegung; Geschenke, welche an Einladungen mitgebracht werden; Trinkgelder; Bahn-, Tram, Bus- und Taxifahrten; Fahrkosten; Parkgebühren oder Einladungen und Geschenke an Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

### **3.3.3 Verwaltungsratshonorare (Art. 13)**

Gemäss Art. 13 des Entschädigungsgesetzes fallen die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, dem Kanton zu.

Das Postulat Genhart verlangt eine Überprüfung dieser Regelung insbesondere dahingehend, dass auch die Sitzungsgelder in die Staatskasse fliessen und dass die Bestimmung auch jene Verwaltungsratsmandate betrifft, die nur im Zusammenhang mit dem Amt als Regierungsrat stehen. Der Vorschlag wurde wie folgt formuliert: Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.

Die Mitglieder des Regierungsrates sind in erster Linie bei den selbständigen kantonalen Anstalten aber auch bei Gesellschaften an denen der Kanton beteiligt ist und bei Stiftungen im Verwaltungsrat vertreten. Unter die Bestimmung von Art. 13 fallen Mandate als Verwaltungsrat; nicht darunter fällt beispielsweise die Mitgliedschaft in schweizerischen Direktorenkonferenzen. Zudem betrifft es nur jene Verwaltungsratsmandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht bzw. Vorschlagsrecht zusteht. Das Postulat sieht vor, dass auch jene Verwaltungsratsmandate darunter fallen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Regierungsrat stehen. Bei der Revision dieser Bestimmung ist abzuklären, welche Ver-

waltungsratsmandate unter diesen erweiterten Geltungsbereich fallen. Sicher würde der Spitalrat des Kantonsspitals Luzern darunter fallen, welcher durch LUNIS im Zusammenhang mit der Regierungstätigkeit steht. Bei der unten stehenden Aufstellung ist dieses Verwaltungsratsmandat daher eingerechnet.

Die Entschädigungen für die Tätigkeiten als Verwaltungsrat sind sehr unterschiedlich geregelt. Es werden Verwaltungsratshonorare als Pauschale ausbezahlt und bei einem Teil der Gesellschaften zusätzlich Sitzungsgelder und Spesen; dabei ist auch das Verhältnis zwischen Sitzungsgeld und Honorar sehr unterschiedlich. In der Praxis fliessen gemäss Art. 13 des Entschädigungsgesetzes nur die Honorare in die Staatskasse; die Sitzungsgelder und die Spesen werden an die Mitglieder ausbezahlt. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bei den einzelnen Gesellschaften führt dies auch dazu, dass die Mitglieder des Regierungsrates ganz unterschiedlich für den zusätzlichen Aufwand entschädigt werden. In diesem Sinne ist zu begrüessen, dass künftig die Honorare und die Sitzungsgelder gleich behandelt werden. Kann dies über die Regelung im Entschädigungsgesetz gelöst werden, so erübrigt sich auch der Versuch, bei den Gesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist, eine gleiche Regelung einzuführen. Dieser Versuch dürfte ohnehin sehr schwierig sein, da der Kanton nicht bei allen Gesellschaften die Mehrheit der Beteiligungen hat.

Bei der Revision dieser Bestimmung ist zu beachten, dass die Mitglieder des Regierungsrates als Kollegialbehörde die Aufgaben des Regierungsrates erfüllen. Für diese Tätigkeit erhalten alle das gleiche Gehalt, welches ein Pensum von 80 Prozent entschädigt. An diesem Grundsatz ist klar festzuhalten. Es ist in der Verantwortung des Regierungsrates, dass die Belastungen der einzelnen Mitglieder ausgeglichen sind. Die zusätzliche Belastung der einzelnen Mitglieder mit Verwaltungsratsmandaten ist sehr unterschiedlich. Dieser zusätzliche Aufwand sollte bis zu einem bestimmten Mass entschädigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Tätigkeit oft in Zusammenhang mit der Regierungsratsstätigkeit steht, was zu einem Synergie-Effekt führt. Dadurch ist gerechtfertigt, dass nicht das ganze Honorar und die vollen Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 13 anzupassen. Es schlägt vor, dass die Honorare und Sitzungsgelder zur Hälfte den Mitgliedern des Regierungsrates ausbezahlt werden. Damit kann der unterschiedlichen Zusatzbelastung Rechnung getragen werden. Die zusätzliche Entschädigung soll jedoch nicht unbeschränkt sein. Es wird eine Obergrenze von Fr. 20'000 vorgeschlagen. Dies entspricht ca. einer zusätzlichen Entschädigung von 10 Prozent des Jahresgehalts. Die neue Regelung könnte wie folgt aussehen:

„<sup>1</sup> Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen.

<sup>2</sup> Dem Mitglied des Regierungsrates werden 50 Prozent seiner Honorare und Sitzungsgelder ausbezahlt, jedoch höchstens Fr. 20'000 im Jahr.“

Die neue Regelung hätte folgende finanziellen Auswirkungen:

IST 2015	Entschädigung Total in Franken		
	Staat	Privat	Total
<b>Total</b>	<b>84'750</b>	<b>47'970</b>	<b>132'720</b>
Anteil	63.9%	36.1%	

VORSCHLAG	Entschädigung Total in Franken		
	Staat	Privat	Total
Maximal Privat		20'000	
Aufteilung Staat/Privat	50%	50%	
<b>Total</b>	<b>73'798</b>	<b>58'923</b>	<b>132'720</b>
Anteil	55.6%	44.4%	

### 3.3.4 Übergangsrente (Art. 21)

Jedes Mitglied des Regierungsrates hat Anspruch auf eine Übergangsrente ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres. Der Rentenanspruch besteht auch, wenn das Mitglied vor dem 60. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausgeschieden ist. Die Übergangsrente ist abhängig von der Dauer der Regierungsratsstätigkeit. Zudem wird sie bei einem entsprechenden Ersatzeinkommen gestützt auf Art. 20 gekürzt und während dem Bezug einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben. Die Übergangsrente wird vollständig vom Kanton bezahlt. Bevor die Mitglieder des Regierungsrates der kantonalen Pensionskasse unterstellt wurden, hatten sie ab dem 65. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente, welche vollständig vom Kanton bezahlt wurde, und ab dem 60. Altersjahr Anspruch auf die Übergangsrente. Mit der Pensionskassenversicherung wurde die Altersrente abgeschafft, die Übergangsrente jedoch beibehalten. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei den Gerichten keine entsprechende Regelung besteht und die Gerichtspräsidenten keine Übergangsrente erhalten.

An einer Übergangsrente soll auch weiterhin festgehalten werden. Bei einem Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach dem 60. Altersjahr ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Umständen nicht mehr möglich. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb ein Anspruch auf eine Übergangsrente entstehen soll, wenn man einige Jahre früher aus dem Regierungsrat ausscheidet. In diesem Fall ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne weiteres möglich und auch zumutbar.

Das Landratsbüro empfiehlt, Art. 21 insofern anzupassen, dass der Anspruch auf eine Übergangsrente nur entsteht, wenn ein Mitglied nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheidet.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht direkt berechnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass weniger Übergangsrenten auszurichten sind. Bei einem Umwandlungssatz von 6.0% beträgt eine Übergangsrente bei 12 Amtsjahren ca. Fr. 74'000 pro Jahr und bei 4 Amtsjahren ca. Fr. 34'000 pro Jahr.

## **3.4 Gerichte**

### **3.4.1 Bereitschaftsdienst (Art. 29a)**

Die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes wurde im Zusammenhang mit dem Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht eingeführt. Es hat sich gezeigt, dass auch die Beschwerdeinstanz diesbezüglich je nach Bedarf Bereitschaftsdienst leisten muss. Der Bereitschaftsdienst ist an den Samstagen, den Ruhetagen und den arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wurde analog der Personalgesetzgebung festgelegt und ist an diese wieder anzupassen.

Mit der Revision soll generell eine Entschädigung des Bereitschaftsdienstes an den arbeitsfreien Tagen durch die Mitglieder der Gerichte gewährleistet und die Höhe der Entschädigung angepasst werden. Die finanziellen Auswirkungen betragen bei der aktuellen Leistung von Bereitschaftsdiensten ca. Fr. 5'000.

Das Landratsbüro empfiehlt, Art. 29a wie folgt anzupassen:

„Die Mitglieder der Gerichte erhalten für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung eine Entschädigung von Fr. 7.50 je Stunde.“

### **3.4.2 Gehalt der Vizepräsidenten (Art. 23 Abs. 3)**

Die Parlamentarische Initiative der Justizkommission sieht vor, dass die Vizepräsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts neu nicht mehr mit Laienrichtern, sondern berufsmässig besetzt werden. Damit wird das Jahresgehalt von Fr. 4'100 für die Vizepräsidenten gemäss Art. 23 Abs. 3 Entschädigungsgesetz entfallen. Die Parlamentarische Initiative sieht eine Anpassung der Art. 23 und 24 vor. Die von der Kommission SJS erarbeitete Gesetzesänderung kommt demnächst in die parlamentarische Beratung und soll 2017 in Kraft treten.

Die von den Gerichten bisher angeregte angemessene Erhöhung der Entschädigung für die Vizepräsidenten wird somit in diesem Bericht nicht weiter verfolgt. Sollte die Parlamentarische Initiative wider Erwarten nicht wie vorgesehen umgesetzt werden, ist eine Anpassung dieser Entschädigung neu zu prüfen.

## **4 Antrag**

Das Landratsbüro stellt fest, dass das Entschädigungsgesetz in einigen Punkten einer Revision bedarf. Eine Gesetzesänderung in diesem Umfang ist in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einschliesslich Vernehmlassungsverfahren durch den Regierungsrat vorzubereiten. Dieses ist möglichst rasch einzuleiten, damit die geänderten Bestimmungen rechtzeitig vor den Wahlen für die neue Legislatur in Kraft treten können.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes sowie in Bezug auf das Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratspräsident

*Peter Scheuber*

Landratssekretär

*lic. iur. Armin Eberli*

Beilage: Übersicht der Änderungsvorschläge des Landratsbüros